

Inhalte der Verfahrensanweisung

1. Zweck	1
2. Geltungsbereich	1
3. Begriffe.....	1
4. Betrieb	1
5. Mitgeltende Anforderungen/ Dokumente	4
6. Information zum Datenschutz.....	4
7. Freigabe und Änderungshistorie	4

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern in dieser Verfahrensanweisung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1. Zweck

Das Hinweisgeberschutzsystem dient dazu, in guter Absicht festgestellte Regelverstöße und Verdachtsmomente, beispielsweise Verstößen gegen Compliance-Richtlinien, Korruption, die Verletzung von Wettbewerbsvorschriften etc. nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) intern melden zu können ohne negative Konsequenzen befürchten zu müssen.

2. Geltungsbereich

DATABAU Gruppe

3. Begriffe

Kurzzeichen	Bemerkung
HinSchG	Hinweisgeberschutzgesetz
MS	Meldestelle
TG	Tochtergesellschaft

4. Betrieb

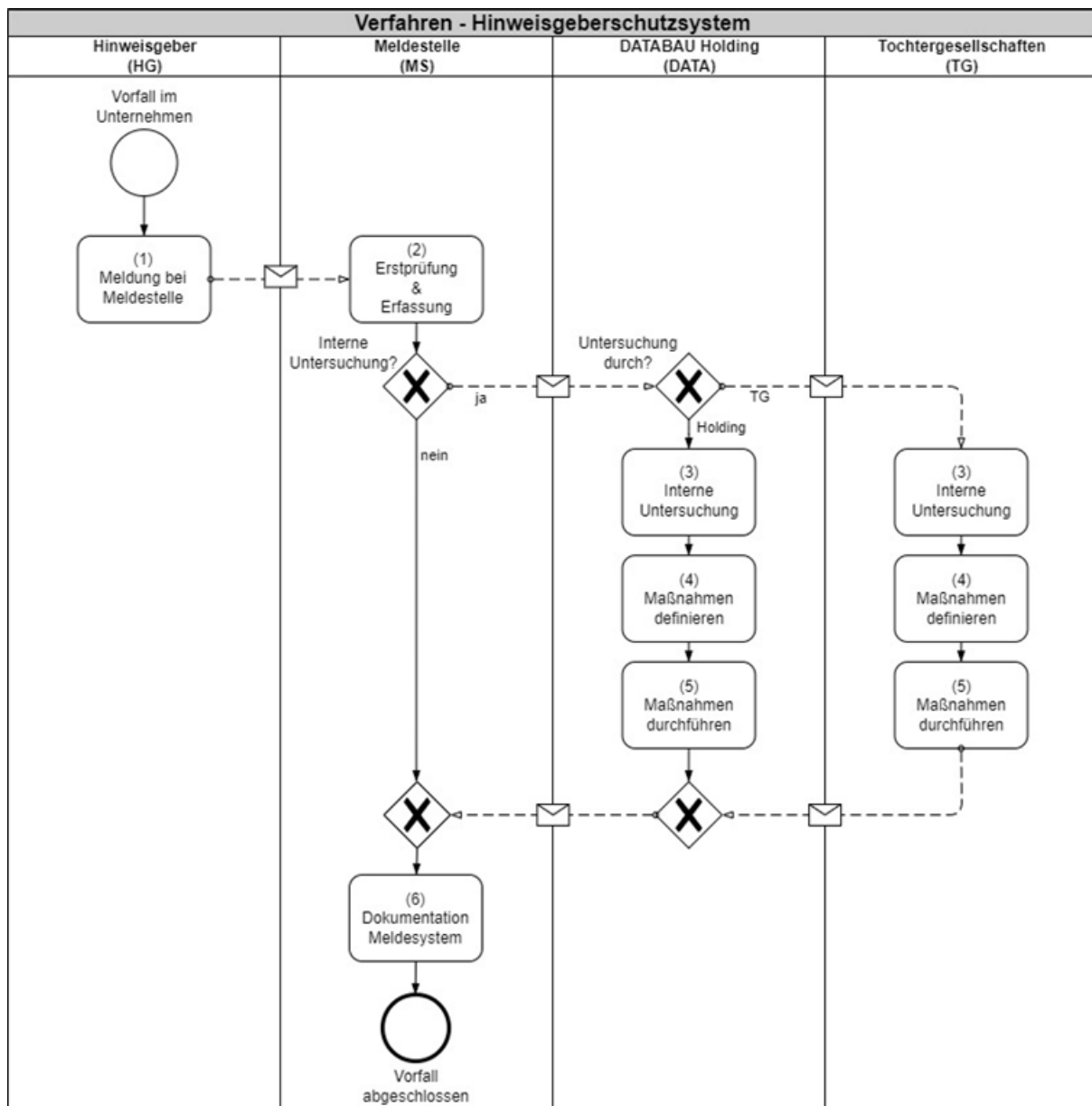
Verschiedene **Meldekanäle** ermöglichen es Hinweisgebern Hinweise mündlich, schriftlich oder auf Wunsch auch persönlich an der Meldestelle abzugeben.

An die **Meldestelle** können sich hinweisgebende Personen wenden, die einen Verstoß melden oder offenlegen möchten. Aufgrund der Sensitivität der erhaltenen Meldung hat die Meldestelle die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit und insbesondere der Identität der Hinweisgeber. Im Laufe der Fallbearbeitung informiert die Meldestelle den Hinweisgeber regelmäßig über den Bearbeitungsstand.

Als Meldestelle ist eine Ombudsstelle eingerichtet, welche durch:

Frau Antje Münch, LL.M.
Telefon: +49 711 220 4579-30
eMail: a.muench@heuking.de

besetzt wird. Sollte eine interne Untersuchung notwendig sein, prüft die **Holding** den Fall und entscheidet, ob dieser durch die **Holding** oder die **Geschäftsführung** der betreffenden Tochtergesellschaft untersucht wird. In beiden Fällen gilt es etwaige Verstöße schnellstmöglich aufzuklären und geeignete Maßnahmen zum Abstellen dieser Missstände einzuleiten. Nachstehende Abbildung beschreibt das Verfahren in den einzelnen Sequenzen.



Nr.	Prozessschritt	Zuständig	Dokumentation	Bemerkung
1	Meldung bei Meldestelle	HG	Meldestelle	Der Hinweisgeber beschreibt die erkannten Verstöße/ Missstände sendet diese an oder bespricht diese mit der Meldestelle.
2	Erstprüfung & Erfassung	MS	Meldestelle	Nach Eingang eines Hinweises wird geprüft, ob aufgrund der skizzierten Umstände durch den Hinweisgeber eine Untersuchung einzuleiten ist.
3	Interne Untersuchung	DATA/ GF	-	Die interne Untersuchung des Hinweises wird eingeleitet. Je nach Umständen können weitere Mitglieder zur Untersuchung hinzugezogen werden.
4	Maßnahmen definieren	DATA/ GF	-	In Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse werden geeignete Schritte definiert, welcher zum Beseitigen der Missstände ausgeführt werden.
5	Maßnahme durchführen	DATA/ GF	-	Die festgelegten Handlungen werden ausgeführt. Die Wirksamkeit dieser ist zu überwachen.
6	Dokumentation	MS	Meldestelle	Untersuchungsergebnisse und eingeleitete Maßnahmen werden durch die Meldestelle vollständig dokumentiert. Hinweisgebende Personen erhalten Information über den Ausgang der Untersuchung.

5. Mitgeltende Anforderungen/ Dokumente

- [Hinweisgeberschutzgesetz](#)

6. Information zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Untersuchung eines Hinweises durch die Gesellschaften der DATABAU Gruppe erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO i.V.m. dem HinSchG. Die Gesellschaften der DATABAU Gruppe haben ein berechtigtes Interesse an der Bearbeitung und es bestehen gesetzliche Pflichten aus dem HinSchG. Verarbeitet werden personenbezogene Daten des Hinweisgebers, von Zeugen und Beschuldigten im Rahmen der Untersuchung. Die Erhebung erfolgt bei allen am Verfahren beteiligten Personen.

Personenbezogene Daten werden nach der Bearbeitung eines Hinweises für drei Jahre gespeichert, wenn nicht eine längere Speicherdauer erforderlich ist.

Die Untersuchung von Hinweisen erfolgt in gemeinsamer Verantwortlichkeit der DATABAU Holding mit den anderen Gesellschaften der DATABAU Gruppe. Es liegt eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO vor. Datenschutzrechte können bei allen beteiligten Gesellschaften geltend gemacht werden. Weitere Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit können auf Nachfrage bereitgestellt werden.

Für weitere Informationen zum Datenschutz wird auf <https://www.databau.com/de/datenschutz> verwiesen.

7. Freigabe und Änderungshistorie

<i>Version:</i>	2
<i>Erstellt:</i>	Christian Dugall (DSB, DATBAU Holding SE) 28.01.2025
<i>Freigegeben:</i>	Armin Rappen (Vorstand COO, DATABAU Holding SE) 07.05.2025
<i>Art der Änderung:</i>	Datenschutzinformation ergänzt